

032 9

I ZR 89/51

Verkündet am 15. Juli 1952
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Alfred R [REDACTED], Fabrik für Textilbedarf,
S [REDACTED] über N [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Patent-Ing. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B [REDACTED] & S [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl. Ing. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Juli 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Schmidt, Dr. Birnbach,
Wilde und Dr. Krüger-Nieland

für Recht erkannt:

Die Berufung des Nichtigkeitsklägers gegen die
Entscheidung des Nichtigkeitssenats des Deutschen
Patentamts vom 23. Januar 1951 wird zurückgewiesen.
Jedoch erhält der Anspruch 1 des DRP 649602 zur Klar-
stellung folgende Fassung:

"Webschaft, dessen Aufreihschienen oder =drähte für die
Litzen mittels Reitern an den Schaftleisten befestigt

sind, dadurch gekennzeichnet, dass sich die Reiter (b) mittels einer oder mehrerer gleichachsiger Rollen an den Schaftleisten (a) oder an einer mit diesen Leisten verbundenen Rollenführung abstützen."

Die Kosten des Rechtsmittels treffen den Nichtigkeitskläger.

Von Rechts wegen

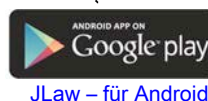
- 3 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des mit Wirkung vom 10. Mai 1935 ab erteilten DRP 649 602 betreffend einen Webschaft. Die Patentansprüche lauten:

1. Webschaft, dessen Aufreihschienen oder -drähte für die Litzen mittels Reitern an den Schaftleisten befestigt sind, dadurch gekennzeichnet, dass sich die Reiter (b) mittels einer oder mehrerer Rollen an den Schaftleisten (a) oder an einer mit diesen Leisten verbundenen Rollenführung abstützen.
2. Webschaft nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Reiter (b) bügelförmig die Schaftleisten (a) umgreifen, deren Aussenseiten als Laufflächen für die im Aussenschenkel des Reiterbügels (b) angeordneten Führungsrollen (c) dienen.
3. Webschaft nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass die Aussenseite der Schaftleisten mit einem Metallbeschlag (d) versehen ist.
4. Webschaft nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Rollenführung für die Reiter (b) aus einer an den Schaftleisten (a) mit Abstand befestigten Laufschiene (g) besteht, die von den mit einer Rolle (c) versehenen Reitern (b) bügelförmig umfasst wird.
5. Webschaft nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Rollenführung für die Reiter (b) aus einer an der Schaftleiste (a) befestigten Profilschiene mit einer oder zwei Laufbahnen für die Führungsrollen (c) besteht.

Die Klägerin hat beantragt, das Patent für nichtig zu erklären. Sie behauptet, die Beklagte selbst habe schon 1930 Webgeschirre hergestellt und vertrieben, bei denen die Schaftleisten und die Reiter entsprechend der Abbildung 3 der Streipatentschrift ausgebildet gewesen seien; der Inhaber der Klä-



gerin, Alfred R. [REDACTED], habe vom Jahre 1930 ab solche Webgeschirre von der Beklagten bezogen und offenkundig weiterverkauft. Auch abgesehen von der offenkundigen Vorbenutzung fehle dem Streitpatent der technische Fortschritt und die Erfindungshöhe. Die vorbekannten Webgeschirre mit gleitenden Reitern erfüllten ihren Zweck ebenso gut wie die Webgeschirre nach dem Streitpatent. Es sei ausserdem seit langem Allgemein-
gut der Technik, gleitende Reibung durch Rollen zu ersetzen. Insbesondere bei Schleudergardinen sei es vorbekannt gewesen, Rollenführungen zu verwenden; die Übertragung dieser Massnahme auf Webgeschirre sei keine erfinderische Leistung. Auch habe die Klägerin Anlass zu der Annahme, dass die Beklagte den Gegenstand des Streitpatentes schon in den Jahren 1929/30 einmal angemeldet habe und dass diese Anmeldung infolge Einspruchs der Firma Julius S. [REDACTED] in R. [REDACTED] nicht zur Erteilung eines Patents geführt habe.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet die offenkundige Vorbenutzung sowie eine frühere Anmeldung der Erfindung des Streitpatents und behauptet, daß mit der Entwicklung des Webschiffes nach dem Streitpatent in ihrem Betriebe erst 1934 begonnen worden sei.

Das Patentamt hat über die Frage der offenkundigen Vorbenutzung Beweis erhoben und alsdann die Klage abgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Patentamts hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie hat nunmehr zum Stande der Technik eine Reihe von Patentschriften vorge-
tragen, die im Erteilungsverfahren noch nicht berücksichtigt worden sind. Insbesondere stützt sie sich auf die französische

Patentschrift 709 118. Diese offenbare, so trägt sie vor, bereits einen Webschaft, bei dem der Reiter auf Rollen hin- und herbeweglich sei. Der Unterschied gegenüber dem Streitpatent bestehe nur darin, dass ein zweiachsiger Rollenwagen verwendet werde. Statt dessen ein- oder gleichachsige Rollen zu benutzen, liege auf dem Gebiete der allgemeinen Technik und sei für Schleudergardinen auch bereits in der deutschen Patentschrift 422 247 offenbart worden.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Berufung. Mit Rücksicht auf die französische Patentschrift 709 118 beantragt sie folgende Neufassung des Hauptanspruchs:

"Webschaft, dessen Aufreihschienen für die Litzen mit den Schaftleisten durch Reiter verbunden sind, welche sich mittels Rollen auf einer Führungsbahn der Schaftleisten abstützen, dadurch gekennzeichnet, dass - zwecks Ermöglichung einer selbsttätigen Einstellung der Litzen nach dem Lauf der Kettfäden - die mittels einer Laufrolle oder einen gleichachsigen Laufrollenpaar zu Rollenreitern ergänzten Reiter an den Schaftleisten derart angeschlossen sind, dass sie sich in Richtung der Schaftleisten frei bewegen können, und die Aufreihschienen derart umfassen, dass eine betriebsmässige Lüftungsmöglichkeit zwischen den Reitern und Aufreihschienen besteht."

Der Fachschuloberlehrer an dem Staatlichen Technikum für Textilindustrie in Reutlingen, Hans Maier, ist zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt worden. Er hat ein schriftliches Gutachten nebst Ergänzungsgutachten erstattet und beide Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutert.

Entscheidungsgründe:

Gewebe besitzen grundsätzlich zwei rechtwinklig zueinander verlaufende Fadensysteme. Das Problem beim Weben besteht darin, zu erreichen, dass der Faden, der quer durch die in der Längsrichtung verlaufenden Fäden (Kettfäden) hindurchgeschossen wird (Schuss oder Einschlag), jeweils abwechselnd einmal über und einmal unter einem Kettfaden entlang geführt wird, während der nächste Schussfaden umgekehrt verlaufen muss, nämlich unterhalb der Kettfäden, über die der vorangegangene Schussfaden hinweggeführt worden ist, und oberhalb der Kettfäden, unter denen der vorangegangene Schussfaden hindurchgegangen ist. Zur Erreichung dieses Ziels dienen die sogenannten Webschäfte. Sie bestehen aus rechteckigen Rahmen, die quer zur Laufrichtung der Kettfäden angeordnet und mit parallel verlaufenden Drahtlitzen versehen sind. Für jeden zweiten Kettfaden ist eine Litze vorgesehen. Die Litzen haben in der Mitte eine Öse, durch die der Kettfaden hindurchgeführt wird. Hinter dem einen Webschaft ist ein zweiter angeordnet, dessen Litzen die anderen Kettfäden erfassen. Beim Weben wird nun jeweils der eine Webschaft mit der einen Hälfte der Kettfäden gehoben, der andere Webschaft mit den dazwischen liegenden Kettfäden gesenkt. Dadurch entsteht zwischen den gehobenen und den gesenkten Kettfäden ein Raum, das sogenannte Webfach. In dieses wird der Quersfaden mittels des Webschützen eingebracht. Beim nächsten Durchgang wird der gehobene Webschaft gesenkt und der gesenkte gehoben und so fort.

Die Litzen sind am Webschaft folgendermassen befestigt: Sie sind auf zwei sogenannten Aufreihschienen aufgereiht,

die Aufreihschienen sind mittels je eines oder mehrerer zwischen den Litzen an den Aufreihschienen beweglich angebrachter Reiter an den sogenannten Schaftstäben oder Schaftleisten, der oberen und unteren Begrenzung des Webschafts, befestigt. Nach dem Inhalt der Streitpatentschrift waren bereits verschiedenartige Befestigungen der Reiter an den Schaftleisten bekannt; so wurden insbesondere die Reiter mittels Bügeln an einer an der Schaftleiste befestigten Profilschiene geführt (Seite 1, Zeile 8 - 10). Die bekannten Anordnungen hatten nach der Patentschrift jedoch den Nachteil, dass die Reiter, wenn sie im Betrieb aus ihrer Normallage verschoben wurden, infolge der verhältnismässig grossen Reibung, die zwischen Schaftleiste bzw. Reiterführung und Reiter bestand, nicht mehr in ihre richtige Stellung zurückkehrten. Derartige Verschiebungen kommen im Betriebe häufig vor, beispielsweise, wenn der Weber zum Anknüpfen eines gerissenen Kettfadens die Litzen etwas zur Seite schieben muss und dabei zwangsläufig auch die Reiter aus ihrer Lage bringt. Kehren die Reiter nicht wieder in ihre Ausgangsstellung zurück, so können auch die Litzen, die jenseits der Reiter sitzen, nicht wieder ihre alte Stellung einnehmen, wodurch besonders bei dichter Kette eine Streifenbildung im Gewebe verursacht wird (Seite 1, Zeile 11 - 31). Zur Vermeidung dieser Nachteile hat der Erfinder des Streitpatents vorgeschlagen, die Reiter mittels Rollen an den Schaftleisten (oder an einer mit diesen Leisten verbundenen Rollenführung) zu führen (Anspruch 1). Dadurch soll eine leichte Bewegungsmöglichkeit des Reiters gewährleistet werden, so dass er nach jeder Verschiebung unter dem Einfluss der leichten Betriebserschütterungen selbsttätig in seine richtige Lage

zurückkehrt (Seite 2, Zeile 7 - 12). Der Erfinder hat verschiedene Ausführungsformen dieser grundsätzlichen Anordnung geschildert, für die er jedoch nur in den Unteransprüchen Schutz beansprucht hat.

Die Klägerin hat eine Reihe von Vorveröffentlichungen entgegengehalten, die weder im Urteilungsverfahren noch in erster Instanz berücksichtigt worden sind. Von diesen betreffen die meisten nicht Webschäfte, sondern Aufhängevorrichtungen für Vorhänge, Gardinen oder dergl. Es sind dies die deutschen Patentschriften 422 247, 457 011, 485 453, 501 336, 506 476, 563 787, 581 364, 572 707, 587 968, 571 062, 557 029, 559 761, 557 833, 590 102, 555 424 und 601 650. Diese geben für Webschäfte keine Anweisung und sind daher nicht neuheitsschädlich. Demgegenüber betreffen die deutschen Patentschriften 61 216 und 105 493 sowie die französische Patentschrift 709 118 Webschäfte. Bei dem Webschaft nach der deutschen Patentschrift 61 216 sind die Litzenköpfe auf einen Draht gereiht und dieser ist unmittelbar - ohne Verwendung von Reitern - in die hohle, unten bzw. oben mit einem Längsschlitz versehene Schaftleiste eingeschoben. Zwischen Litzen und Schaftleiste besteht eine gleitende erhebliche Reibung. Das Gleiche ist bei dem Webschaft nach der deutschen Patentschrift 105 493 der Fall. Hier werden die Litzenköpfe mittels federnder, durch Schieber zu schliessender Klammern an Vorsprüngen der Schaftstäbe festgehalten. Durch die Anordnung soll, wie in der Beschreibung (Zeile 1-9) gesagt wird, das leichte und bequeme Befestigen und Abnehmen der Litzen ermöglicht werden. Zwar heisst es am Schluss der Beschreibung, der innere Durchmesser des Schiebers sei derart gewählt, dass die Litze mit den geschlossenen

Klammern noch frei an dem Schaftstab hin- und hergeschoben werden könne, das Problem des Streitpatents, das selbsttätige Zurückkehren der Reiter in die Normallage zu ermöglichen, ist aber in dieser Patentschrift überhaupt nicht behandelt und jedenfalls nicht mit den Mitteln des Streitpatents gelöst.

Der Webschaft nach der französischen Patentschrift 709 118 weist dagegen schon eine ähnliche Litzenführung wie der Webschaft nach dem Streitpatent auf. Die Litzen sind auf Litzenstragschienen aufgereiht und die Litzenstragschienen sind mittels in Abständen angebrachter Reiter mit den Schaftleisten verbunden. Die Reiter ruhen mit Platten, die mit zwei Rollen versehen sind, auf Querstreben der Schaftleisten (siehe Fig 2 und 6). Es heisst auf Seite 2 Zeile 14 - 15 der Patentschrift, dass die Rollen durch Räder ersetzt werden können (*peuvent être remplacés par des galets*). Es ist somit hier bereits eine rollende Verbindung vorhanden. Der Unterschied gegenüber den Ausführungsformen des Streitpatentes besteht darin, dass jeder Reiter auf zwei verschiedenachsigen Rollen ruht und dass der Rollenwagen direkt auf den Rollen aufsitzt; dadurch wird aber, wie der Sachverständige ausführt, die Reibung erheblich grösser als bei den Rollenreitern des Streitpatents. Auch besteht die Gefahr, dass der zweiachsige Wagen sich auf seinem Wege verkantet. Die Ausführungsform des französischen Patents 709 118 entspricht allerdings schon dem Wortlaut der im Hauptanspruch des Streitpatents enthaltenen zweiten Alternative, nämlich, dass sich die Reiter mittels mehrerer Rollen an den Schaftleisten oder an einer mit diesen Leisten verbundenen Rollenführung abstützen. Aus der Beschreibung und insbesondere

aus der Abbildung der Ausführungsformen des Streitpatents ist jedoch ohne weiteres zu entnehmen, dass dort nur solche mehreren Rollen in Betracht kommen sollen, die die gleiche Achse haben. Um diesen Unterschied gegenüber der französischen Patentschrift 709 118 in Anspruch 1 deutlich werden zu lassen, ist zwischen "mehrerer" und "Rollen" das Wort "gleichachsiger" eingefügt worden, so dass der Anspruch 1 den aus der Urteilsformel ersichtlichen Wortlaut erhält. Dagegen ist die Neufassung, die die Beklagte mit Rücksicht auf die französische Patentschrift 709 118 beantragt hat, nicht erforderlich, aber auch nicht angängig. Die Beklagte will noch die Wirkung der geschützten Anordnung im Anspruch 1 festlegen, nämlich erstens, dass die Reiter sich in Richtung der Schaftleisten frei bewegen können, und zweitens, dass eine betriebsmässige "Lüftungsmöglichkeit" zwischen den Reitern und den Aufreihschienen besteht. Das erstere zu sagen, ist überflüssig, von letzterem ist in der ganzen Patentschrift nirgends die Rede.

Nach alledem ist die Neuheit der Erfindung des Streitpatentes gegenüber den entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen zu bejahen.

Die angeblich offenkundig vorbenutzte Ausführungsform soll der Abbildung 3 der Patentschrift entsprochen haben. Diese zeigt einen Reiter mit zwei gleichachsigen Rollen auf einer Doppel-T-förmigen Schiene unterhalb der Schaftleiste geführt. Damit ist der Gedanke der einachsigen Rollenführung offenbart. Es ist nicht ersichtlich, dass die anderen Ausführungsformen der Streitpatentschrift darüber hinaus noch einen weiteren Erfindungsgedanken enthielten; dieser Auf-

fassung war auch der Anmelder des Streitpatents, was daraus zu entnehmen ist, dass er für die einzelnen Ausführungsbeispiele nur in den Unteransprüchen Schutz begehrt hat. Der Nichtigkeitsssenat des Patentamts hat jedoch den Beweis der offenkundigen Vorbenutzung nicht als geführt angesehen. Die Klägerin hatte als Zeugen lediglich den damals bei der Beklagten tätigen Werkmeister Weise benannt. Dieser hat nichts Positives bekunden können. Er hat im Gegenteil ausgesagt, die Entwicklungsarbeiten hätten seiner Erinnerung nach erst begonnen, nachdem der Mitinhaber B. der Beklagten aus der Firma ausgeschieden sei; das sei seines Wissens 1934 gewesen. Die Versuche hätten eine ganze Zeit gedauert, erfahrungsgemäss mindestens $\frac{3}{4}$ - $\frac{1}{2}$ Jahr. Es ist danach durchaus wahrscheinlich, dass zum mindesten vor dem 9. November 1934, d.h. vor Beginn der 6-Monatsfrist des §.2 Satz 2 PatG, keine Lieferung stattgefunden hat. § 2 Satz 2 PatG gilt auch für vor Inkrafttreten des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 angemeldete Patente (RGZ 153, 174; RG GRUR 1939, 277 [278]). Die in einem Verletzungsstreit zwischen einer Lizenznehmerin der Beklagten und der Klägerin vernommenen Mitinhaber der Beklagten, Franz B. und Gerhard Se., haben die Aussage des Zeugen W. bestätigt (s Protokoll v 8.1.1951 Bl 48 ff d.A.). Bernhard Se. will sich genau erinnern, dass die Beklagte vor Anmeldung des Streitpatents keine Rollenreiterschäfte, die alle Merkmale des Streitpatents aufwiesen, ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht geliefert habe. Gerhard Se. hat sogar behauptet, dass die Beklagte überhaupt keine derartigen Schäfte vor Anmeldung des Streitpatents geliefert habe. Er belegt das damit, dass nach den vorhandenen Buchhaltungsunterlagen der Beklagten die für die Herstellung

der Schäfte erforderlichen Doppel-T-Schienen erstmalig am 18. März 1935 in einer kleinen Versuchslieferung und am 30. April 1935 in der ersten grösseren Lieferung an die Beklagte geliefert worden seien. Die Klägerin hat als weiteren Beweisantritt lediglich eine eidesstattliche Versicherung ihres Inhabers Alfred R. [REDACTED] gebracht. Dieser will die fraglichen Webschäfte seit 1930/31 von der Beklagten bezogen und mit deren Wissen im Rahmen seines Geschäfts zur gleichen Zeit weiterverkauft haben. Selbst, wenn R. [REDACTED] das bei einer Vernehmung bestätigen würde, so würde das zur Annahme der offenkundigen Vorbenutzung nicht ausreichen. R. [REDACTED] ist Partei und, da er wegen Verletzung des Streitpatents in Anspruch genommen wird, besonders an dessen Vernichtung interessiert. Seine Aussage allein könnte daher als ausreichend nicht angesehen werden. Wenn seine Behauptungen zuträfen, müsste er auch in der Lage sein, dafür weitere Beweise anzutreten. R. [REDACTED] erwähnt in seiner eidesstattlichen Versicherung nur eine einzige Firma. Er sagt dort im letzten Satz, soweit er sich erinnern könne, müsse die Firma St. [REDACTED] & D. [REDACTED] in U. S. [REDACTED] lange vor 1935 von ihm solche Rollenreiter-Geschirre geliefert bekommen haben. Gleichwohl hat die Klägerin die Firma St. [REDACTED] & D. [REDACTED] als Zeugen nicht benannt. Daraus kann nur entnommen werden, dass die Klägerin selbst von dieser Firma keine Bestätigung der Behauptung des Reinsch erwartet. Infolgedessen erübrigt sich auch eine Befragung dieser Firma von Amts wegen.

Was schliesslich die Vermutung der Klägerin betrifft, die Beklagte habe den Gegenstand des Streitpatents schon einmal in den Jahren 1929/30 angemeldet und diese Anmeldung

habe infolge Einspruchs der Firma Julius S. in R. D. nicht zur Erteilung eines Patents geführt, so ist bereits der Nichtigkeitssenat des Patentamts diesem Vorbringen nachgegangen, ohne dafür eine Bestätigung erhalten zu haben. In der Berufungsinstanz ist demgegenüber nichts Weiteres vorgetragen worden. Erneute Ermittlungen nach dieser Richtung sind hiernach nicht erforderlich.

Auch die Fortschrittlichkeit ist gegeben. Wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, brachte das Streitpatent beachtliche Vorteile. Es sind dies die selbsttätige Einstellung der Rollenreiter nach dem Einziehen eines angeknüpften Kettfadens, wodurch die Bildung von Streifen bei hohen Kettendichten und bei empfindlichen Waren vermieden wird, sowie die selbsttätige Einstellung der Rollenreiter und Litzen nach der Laufbahn der Kettfäden, wodurch die Kettfäden mehr geschont werden. Bei nur gleitender Reibung müssen Reiter und Litzen von Hand in die richtige Lage gebracht werden, was besonders dann, wenn ein Arbeiter eine grössere Anzahl von Webstühlen bedienen muss, einen nicht unerheblichen Zeitverlust mit sich bringt. Auch bei der Vorrichtung nach der französischen Patentschrift 709 118 ist die Reibung trotz der vorhandenen Rollen noch erheblich grösser als bei den Rollenreitern des Streitpatents und dadurch die Beweglichkeit geringer, wodurch diese Vorrichtung weniger exakt arbeitet.

Hinsichtlich der Erfindungshöhe gilt folgendes: Der Stand der Technik auf dem Gebiete der Vorhänge und Gardinen kann die Erfindungshöhe nicht beeinträchtigen. Bei Gardinen erfüllen die Rollen eine ganz andere Aufgabe als bei Web-

schäften. Es sollen dort nämlich die Gardinen nur leicht in jeweils einer Richtung gezogen werden können. Dasselbe gilt bei Laufkränen und dergl. Der Hauptzweck der Rollenreiter bei den Webschäften ist dagegen nicht, das Zurseiteschieben der Litzen zu erleichtern, sondern zu erreichen, dass Reiter und Litzen, wenn sie verschoben werden mussten, selbsttätig in die alte Lage zurückgelangen. Diese Aufgabe fehlt bei den Vorrichtungen für Gardinen. Aus diesem Grunde haben auch im Erteilungsverfahren sowohl die Patentabteilung im Erteilungsbeschluss als auch der Beschwerdesenat es nicht als naheliegend angesehen, die an sich bekannte Rollenführung bei Webschäften zu verwenden. Dieser Auffassung, der sich auch der Sachverständige angeschlossen hat, ist zuzustimmen, zumal da die Aufgabe, die Verschiebbarkeit der Litzen bei Webgeschirren zu erleichtern, bei Anmeldung des Streitpatentes bereits vielfach bearbeitet worden war, wie der Beschwerdesenat auf Seite 3 seiner Entscheidung ausführt; das vergebliche Bemühen der Fachwelt ist aber ein wesentliches Anzeichen für die Erfindungshöhe (RG GRUR 1943, 284 [286]).

Was die Erfindungshöhe gegenüber der französischen Patentschrift 709 118 anbetrifft, so muss aufgrund dieser Patentschrift allerdings davon ausgegangen werden, dass es auch schon zum Stande der Technik gehörte, zur Führung von Reitern bei Webschäften Rollen zu verwenden. Indessen vermittelt die französische Patentschrift - und das ist der entscheidende Punkt - noch nicht die Lehre, dass es darauf ankommt, eine besonders leichte Beweglichkeit der Reiter zu erreichen, damit die Reiter selbsttätig in ihre alte Lage zurückkehren bzw. sich dem Lauf der Kettfäden anpassen. Der Erfinder des französischen Patents will in erster

Linie die Nachteile vermeiden, die den gewöhnlich aus Holz bestehenden Rahmen der Webschäfte anhaften und die vor allem darin bestehen, dass infolge der Vibrationen während des Webens der Rahmen mangels genügender Festigkeit schnell deformiert wird (Seite 1 Zeilen 1 - 11). Durch die Erfindung sollen diese Nachteile mittels einer besseren Haltung (maintien) der Litzen vermieden werden (Seite 1 Zeilen 12 - 16). Die oberen und unteren Schaftleisten des Rahmens sind aus Blech und durch Querverbindungen aus Flachstahl verbunden. Es wird weiterhin als bekannt erwähnt, Litzenstragschienen zu benutzen und diese mit den Schaftleisten durch Reiter zu verbinden, die entweder fest oder beweglich sind, d.h. über eine gewisse Länge der Schaftleisten hin die Lage wechseln können (Seite 1 Zeilen 46 - 54). Danach kann dieser Vorveröffentlichung zwar die Anweisung entnommen werden, eine bessere Beweglichkeit der Reiter auf der Querstrebe des Webschafte durch Verwendung eines auf zwei Rollen sich bewegenden Wagens zu erreichen, dagegen vermittelt sie nach ihrem ganzen Inhalt nicht die Lehre, durch auf Rollen bewegte Reiter deren selbsttätige Rückkehr in die Normallage herbeizuführen. Dem Erfinder ging es gar nicht um dieses für das Streitpatent entscheidende Problem, sondern lediglich darum, den Spielraum zwischen den Litzen je nach dem gewünschten Gewebe zu regulieren und zu diesem Zweck die Reiter leicht verstellbar zu machen, gleichwohl aber eine feste erschütterungssichere Apparatur zu erhalten. Das Streitpatent ist danach - trotz gewisser äusserlicher Übereinstimmungen - nicht als eine Fortentwicklung der in der französischen Patentschrift gezeigten Ausführung zu beurteilen, seine Erfindungshöhe kann mithin auch gegenüber dieser Vorveröffentlichung nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Berufung war hiernach mit der sich aus der Urteilsformel ergebenden Klarstellung des Hauptanspruches zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Lindenmaier

Birnbach

Wilde

BR Schmidt und Dr. Krüger-Wieland
sind durch Urlaub an der Unterschrift
verhindert.

Lindenmaier